Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wesendahl“

Seite 2 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Wesendahl“, Stadt Altlandsberg, Ortsteil Wesendahl

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 3 Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Wartenberg Verfahrensnummer 310217

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wesendahl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 29.06.2023 mit Beschluss Nr. 1192/23-SVV in öffentlicher Sitzung die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wesendahl“ beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gebilligt.

Mit Antrag vom 25.07.2023 wurde dem Landkreis Märkisch-Oderland die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Die Prüffrist von einem Monat wurde nach Antrag des Landkreises Märkisch-Oderland durch das beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 27.10.2023 verlängert. Eine Ablehnung der Genehmigung innerhalb dieser Frist erfolgte nicht. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Prüffrist versagt wird (Genehmigungsfiktion).

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich von Wesendahl, rund 850 m von der Ortslage entfernt und grenzt im Norden an die Gemeindegrenze zu Hirschfelde (Werneuchen) (siehe nachfolgende Abbildung). Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wesendahl“.

Lage des Änderungsbereiches:

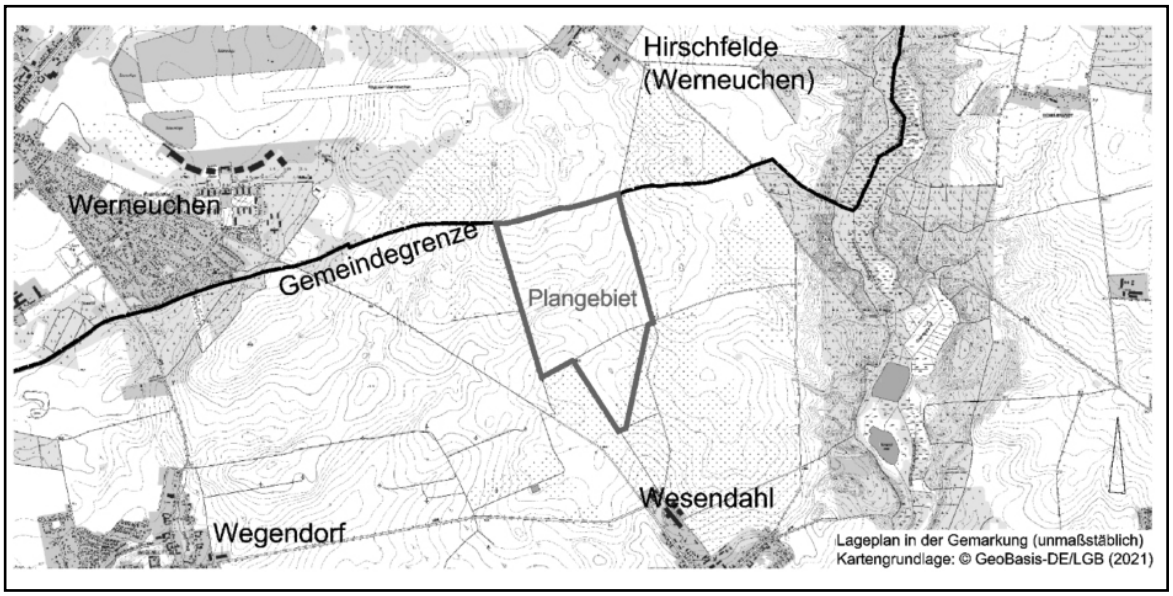

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de → Wirtschaft & Stadtentwicklung → Geoportal) sowie über das zentrale Portal des Landes Brandenburg eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 8. Dezember 2023 (Siegel) gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Wesendahl“, Stadt Altlandsberg, Ortsteil Wesendahl

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 26.10.2023 mit Beschluss Nr. 1315/23-SVV in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Solarpark Wesendahl“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nordwestlich von Wesendahl, rund 850 m von der Ortslage entfernt und grenzt im Norden an die Gemeindegrenze zu Hirschfelde (Werneuchen) (siehe nachfolgende Abbildung). Er umfasst rund 110 ha und schließt die Flurstücke 138 und 347 (vormals 249 teilw.) Flur 3, Gemarkung Wesendahl ein.

Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:

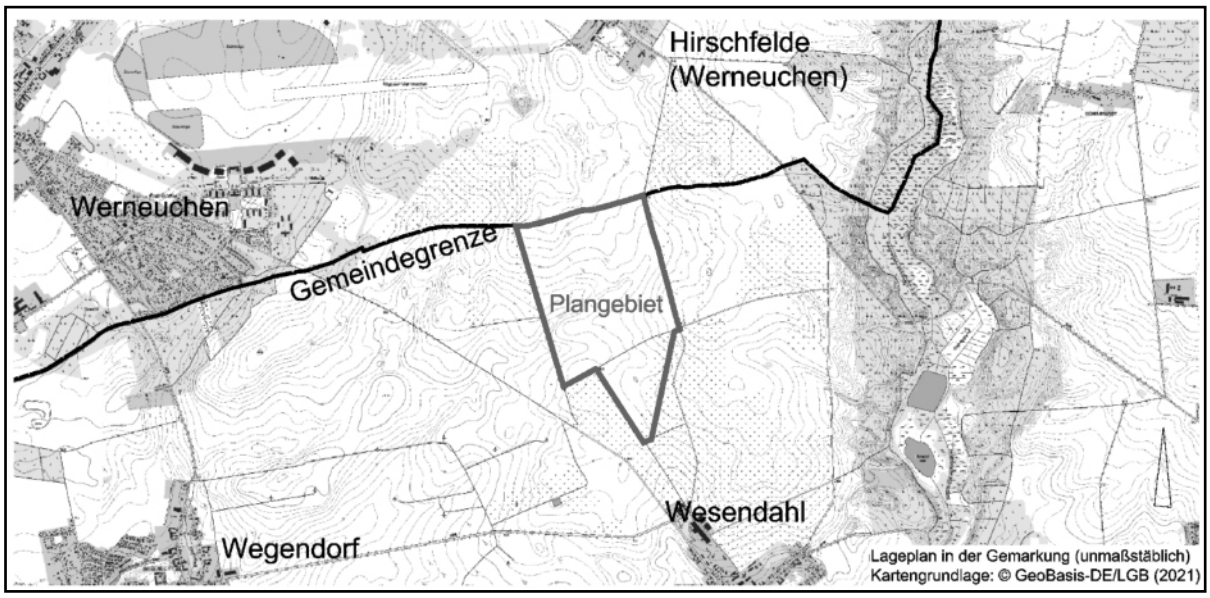

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

zur Einsicht für jedermann bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de → Wirtschaft & Stadtentwicklung → Geoportal) sowie über das zentrale Portal des Landes Brandenburg eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 8. Dezember 2023 (Siegel) gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der **Stadt Altlandsberg**

vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, **bis zum 07.01.2024**

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebiets als Beisitzer/innen des Wahlausschusses

für die Kommunalwahlen
am 09. Juni 2024

vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Wahlleiter und fünf Beisitzer/innen
(§ 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - BbgKWahlG -).

Nach § 92 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ausüben.
Wahlleiter/in oder deren Stellvertreter/in und die Beisitzer/innen scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 92 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Altlandsberg, den 1. Dezember 2023 (Siegel) gez. Carl Grünheid
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Wartenberg | Verfahrensnummer 310217

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Wartenberg findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

18.01.2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121

statt. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

18.01.2024 von 13:00 bis 15:00 Uhr

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121

statt.
Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, erhoben werden.

Fürstenwalde, den 17.11.2023

gez. Ramona Morgenstern

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf Bezugsmöglichkeit:
Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung.

Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 08.12.2023